

mit dem Ausdruck ihrer besonderen Besorgnis über die fortschreitende Verschlechterung der Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern und die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte und insbesondere über die sehr ernste Wirtschaftslage des afrikanischen Kontinents und die katastrophalen Auswirkungen, welche die schwere Last der Auslandsverschuldung für die Völker Afrikas, Asiens sowie Lateinamerikas und der Karibik mit sich bringt,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Überzeugung, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollen,

zutiefst überzeugt davon, daß die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Menschenrechte heute mehr denn je einander ergänzen und zu ein und demselben Ziel führen, nämlich zur Wahrung des Friedens und der Gerechtigkeit unter den Nationen als Grundlage der Menschheitsideale der Freiheit und des Wohlergehens,

erneut erklärend, daß die Zusammenarbeit zwischen allen Nationen auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems, von wesentlicher Bedeutung für die Förderung des Friedens und der Entwicklung ist,

sowie erneut erklärend, wie wichtig die bedingungslose internationale Zusammenarbeit für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist,

die Auffassung vertretend, daß die von den Entwicklungsländern selbst unternommenen Entwicklungsanstrengungen durch einen verstärkten Ressourcenzufluß und durch konkrete Maßnahmen unterstützt werden sollten, die geeignet sind, ein der Entwicklung förderliches äußeres Umfeld zu schaffen,

1. ersucht die Menschenrechtskommission erneut, ihre laufenden Arbeiten an einer Gesamtanalyse mit dem Ziel der weiteren Förderung und Festigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten fortzusetzen, sich dabei auch weiterhin mit der Frage des Programms und der Arbeitsmethoden der Kommission auseinanderzusetzen und darüber hinaus ihre laufenden Arbeiten an der Gesamtanalyse anderer Ansätze sowie Mittel und Wege zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den in der Resolution 32/130 der Generalversammlung dargelegten Bestimmungen und Gedanken fortzuführen;

2. erklärt, daß es eines der obersten Ziele der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, allen Völkern und jedem einzelnen Menschen ein Leben in Freiheit, Würde und Frieden zu ermöglichen, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden dürfen;

3. stellt fest, daß die im Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte die Situationen und Hin-

demisse, die sich der uneingeschränkten Ausübung der Menschenrechte entgegenstellen, aufgezeigt hat;

4. erklärt erneut, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist;

5. erklärt außerdem erneut, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit entscheidende Faktoren für die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

6. hält es für notwendig, daß alle Mitgliedstaaten die internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems, fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art zu lösen;

7. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, mit der Menschenrechtskommission bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zusammenzuarbeiten;

8. beschließt, daß bei der Ausrichtung der künftigen Arbeit des Systems der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen der Inhalt der Erklärung über das Recht auf Entwicklung und die Notwendigkeit ihrer Verwirklichung berücksichtigt werden sollen;

9. beschließt außerdem, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/187. Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß Aktivitäten zur Aufklärung der Öffentlichkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen von wesentlicher Bedeutung sind und daß sorgfältig konzipierte Unterrichts-, Bildungs- und Informationsprogramme für die Herbeiführung einer dauerhaften Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten unerlässlich sind,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

in Anerkennung der Katalysatorwirkung, die Initiativen der Vereinten Nationen auf die nationale und regionale Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ausüben,

sowie in Anerkennung der wertvollen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen bei diesen Bemühungen spielen können,

die Auffassung vertretend, daß die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte eine wertvolle Ergänzung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur weiteren Förderung und zum weiteren Schutz der Menschenrechte darstellt, und daran erinnernd, welche Bedeutung die Weltkonferenz über Menschenrechte der Stärkung der Kampagne beigemessen hat,

mit Genugtuung über die Ernennung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem unter anderem die Aufgabe übertragen wurde, die einschlägigen Bil-

dungs- und Aufklärungsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 zu koordinieren,

anerkennend, daß die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 48/44 B der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993 die zuständige Stelle für die Ausarbeitung, Koordinierung und Harmonisierung der Politik und der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Information ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich auch die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte¹⁴⁵;

2. *weiß* die Maßnahmen *zu würdigen*, welche die Hauptabteilung Presse und Information und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte unternommen haben, um in Zusammenarbeit mit regionalen, nationalen und lokalen Organisationen sowie mit den Regierungen die weitere Herstellung und wirksame Verbreitung von Informationsmaterial über die Menschenrechte zu gewährleisten;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Hauptabteilung Presse und Information und das Zentrum für Menschenrechte die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden², sowie Informationen über die danach ergriffenen Anschlußmaßnahmen verbreiten;

4. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte, in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Presse und Information seine umfassende Überprüfung des Informations- und Publikationsprogramms auf dem Gebiet der Menschenrechte abzuschließen, insbesondere auch die Ausarbeitung einer neuen Informationsstrategie, und die Wirksamkeit dieses Programms zu bewerten, und ermutigt das Zentrum, seine Bemühungen um die Straffung und klarere Ausrichtung seines Publikationsprogramms fortzusetzen;

5. *ermutigt* das Zentrum für Menschenrechte, auch weiterhin Ausbildungslehrgänge und -material, namentlich auch für Fachleute bestimmte Ausbildungshandbücher, auszuarbeiten und als Bestandteil der technischen Hilfsprojekte Informationsmaterial über die Menschenrechte zu verbreiten;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, welche die Hauptabteilung Presse und Information und das Zentrum für Menschenrechte unternehmen, um Informationen über die Menschenrechte auf elektronischem Weg zu verbreiten, namentlich auch mit Hilfe des Bibliographischen Informationssystems der Vereinten Nationen;

7. *stellt fest*, daß das Zentrum für Menschenrechte eine Datenbank zur Förderung aller Aspekte der Menschenrechte geschaffen hat;

8. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *eindringlich nahe*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations- und Nachschlagematerial über die Menschen-

rechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, daß die Informationszentren der Vereinten Nationen über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

9. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch weiterhin von den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, um audiovisuelles Material über Menschenrechtsfragen herzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sich bei der Durchführung der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte, namentlich auch bei der Verbreitung von Informationsmaterial über die Menschenrechte, soweit wie möglich die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen zunutze zu machen;

11. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte bekannt zu machen und ihre Bekanntmachung zu erleichtern und zu fördern, so auch durch die Unterstützung der Informationszentren der Vereinten Nationen, und der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, der Internationalen Menschenrechtspakte¹⁷ und anderer internationaler Rechtsakte sowie der Berichte aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen Vorrang einzuräumen und Aufklärungs- und Informationsarbeit darüber zu leisten, wie die in diesen Dokumenten niedergelegten Rechte und Freiheiten in der Praxis wahrgenommen werden können;

12. *unterstützt* die in Abschnitt I.L.D der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien enthaltene Empfehlung, wonach die Mitgliedstaaten spezielle Programme und Strategien entwickeln sollen, um eine möglichst umfassende Menschenrechtserziehung und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Menschenrechtsanliegen der Frauen sicherzustellen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, bei der Aufstellung einzelstaatlicher Aktionspläne zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte darin auch breit angelegte Bildungs- und Informationsprogramme über die Menschenrechte aufzunehmen;

13. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, die Informationsstrategien des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren und zu harmonisieren;

14. *fordert* das Zentrum für Menschenrechte *auf*, die Sacharbeit der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte gemäß den Anweisungen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zu koordinieren und bei der Konzeption und Durchführung der Aktivitäten der Kampagne als Verbindungsstelle zu den Regierungen, regionalen und nationalen Institutionen, nichtstaatlichen Organisationen und interessierten Einzelpersonen zu fungieren;

15. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, die im Rahmen der Kampagne durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren und in ihrer Eigenschaft als Sekretariat des Gemeinsamen Informationsausschusses der Vereinten Nationen koordinierte, systemweite Informationstätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu fördern;

¹⁴⁵ A/49/382.

16. *betont*, daß es notwendig ist, daß das Zentrum für Menschenrechte und die Hauptabteilung Presse und Information bei der Verwirklichung der für die Kampagne gesetzten Ziele eng zusammenarbeiten und daß die Vereinten Nationen ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit denen anderer Organisationen abstimmen, namentlich mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, was die Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht betrifft, und mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, was die Menschenrechtserziehung angeht;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung zur Prüfung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/188. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

in Anerkennung dessen, daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleiten,

mit Genugtuung über die allgemeine Bemerkung des Menschenrechtsausschusses¹⁴⁶ zu Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹¹⁸,

betonend, daß das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und daß dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,

erneut erklärend, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/128 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Menschenrechtskommission ersucht hat, sich weiterhin mit Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung zu befassen,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/18 der Menschenrechtskommission vom 25. Februar 1994³²,

in Bekräftigung des Aufrufs der Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat,

unter Hinweis auf die Resolution 1992/17 der Menschenrechtskommission vom 21. Februar 1992³⁰, in der die Kommission beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters um drei Jahre zu verlängern, der ernannt wurde, um mit den Bestimmungen der genannten Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen, sowie unter Hinweis auf den Beschluß 1992/226 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992,

mit dem Aufruf an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, Abdelfattah Amor, zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

in Anerkennung dessen, daß die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen zu Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verstärkt werden sollte und daß sowohl den Staaten als auch den nichtstaatlichen Organisationen dabei eine wichtige Rolle zufällt,

betonend, daß nichtstaatlichen Organisationen und religiösen Körperschaften und Gruppen auf allen Ebenen bei der Förderung der Toleranz und beim Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine wichtige Rolle zukommt,

im Bewußtsein der Bedeutung der Erziehung für die Gewährleistung von Toleranz in Fragen der Religion und der Weltanschauung,

mit Genugtuung darüber, daß im Rahmen der Aktivitäten, die während des Jahres der Toleranz unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur durchgeführt werden sollen, auch Veranstaltungen vorgesehen sind, in denen es um Toleranz und religiöse Vielfalt geht,

höchst beunruhigt darüber, daß es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, kommt,

zutiefst besorgt darüber, daß, wie es im Bericht des Sonderberichterstatters heißt, zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen, grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden¹⁴⁷,

¹⁴⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/48/40), Anhang VI.

¹⁴⁷ Siehe E/CN.4/1994/79, Ziffer 103.